

1 Allgemeines

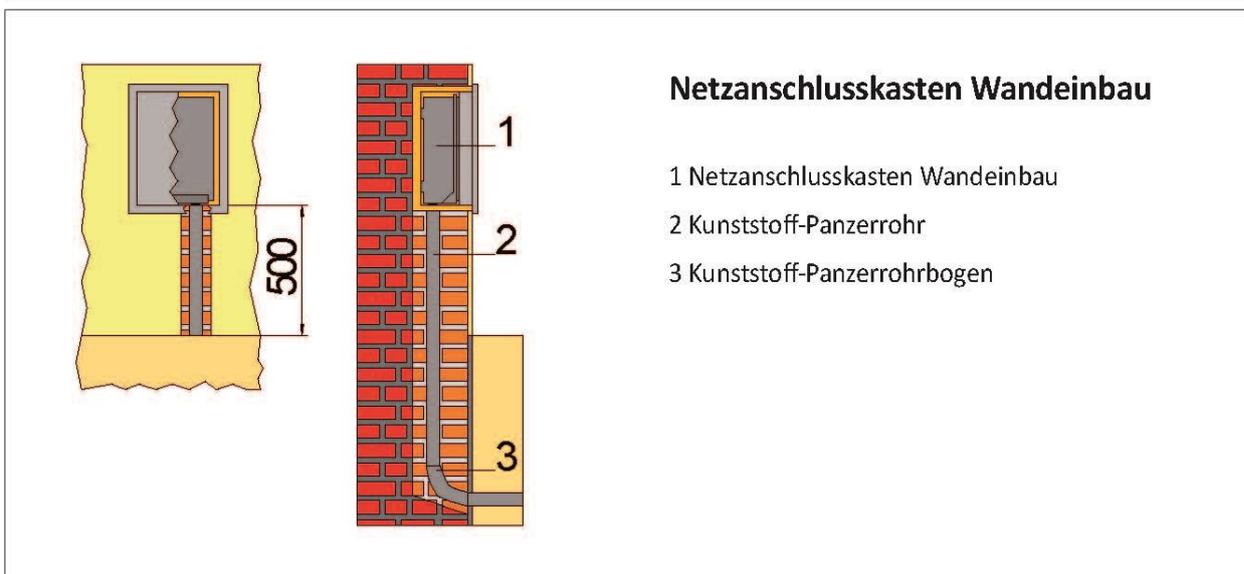
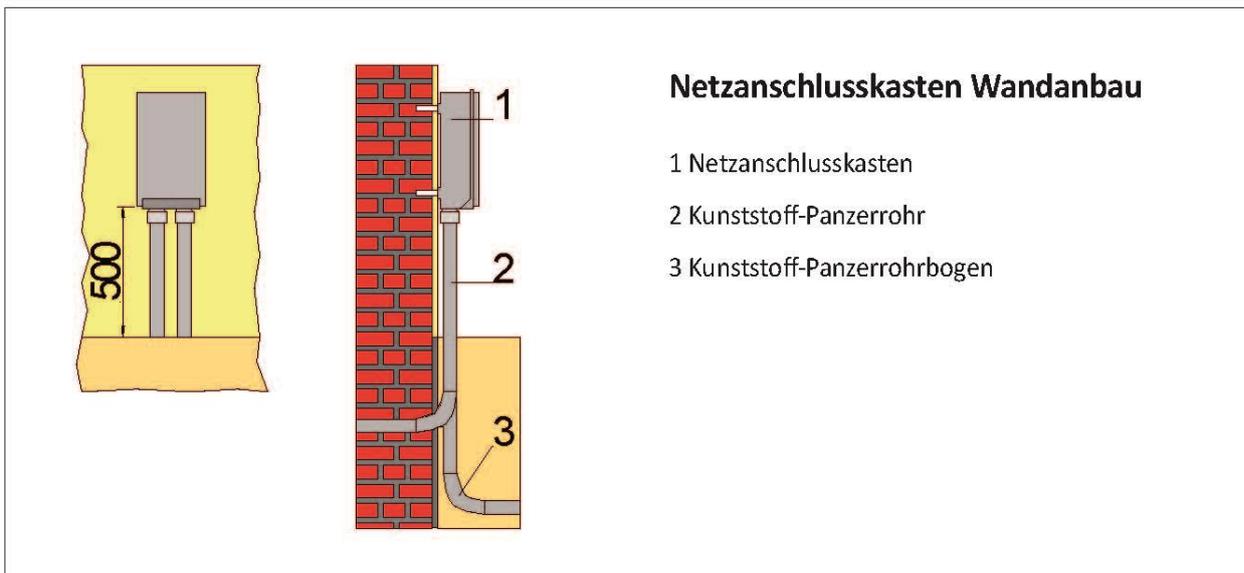
- Grundlage für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung bildet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV).
 - Bei einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 Kilowattstunden ist es gemäß § 12 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) erforderlich, eine registrierende Leistungsmessung einzubauen und die entnommene Leistung und Arbeit zu messen und abzurechnen.
 - Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz gelten die Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB). Die Lage der Übergabestelle für elektrische Energie und die Ausführungsart des Netzanschlusses werden gemäß § 6 NAV unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
 - Im Netzgebiet der Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) gilt für Netzanschlüsse (Standardausführung: Kabel) grundsätzlich die Außenanschlusstechnik. Die Ausführungsart „freistehend“ an der Grundstücksgrenze ist bei Gebäuden mit Grundstücksbegrenzung und nicht ständiger, ungehinderter Zugänglichkeit anzuwenden. Dabei müssen die eingebauten Kästen bzw. freistehenden Säulen vom öffentlichen Verkehrsraum aus bedienbar sein. Um das Bedienen zu gewährleisten sind bauliche Voraussetzungen, wie bspw. Aussparungen in Zäunen und Mauern, durch den Netzanschlussnehmer zu veranlassen bzw. herzustellen.
- Es ist ein seitlicher Abstand von $\geq 0,3$ m zu Wänden und ein Arbeits- und Bedienbereich von $\geq 1,2$ m davor zu gewährleisten.
- Der Einbau von Netzanschlusskästen in Außenwände erfordert Maßnahmen zur Wärmedämmung, z. B. Wärmedämmplatte. Bei diesen Anwendungen sind für die Kabelzuführung (Kabel der FSW) und für den Kabelabgang (Kunden-Kabel) Schutzrohre vorzusehen.
 - Netzanschlusskasten und -kabel befinden sich im Eigentum des Netzbetreibers FSW und dürfen nur in deren Auftrag errichtet oder verändert werden. Eigentumsgrenze zwischen der FSW und dem Anschlussnehmer bildet die kundenseitige Abgangsklemme des Sicherungsunterteils im Netzanschlusskasten in Stromflussrichtung zum Kunden/Anschlussnehmer. Die Leitungsverbindung zur Anlage des Anschlussnehmers ist durch ein Elektroinstallationsunternehmen (EIU) in dessen Auftrag zu erbringen. Das EIU muss im Installateurverzeichnis der FSW registriert sein. Die Kosten für das Herstellen der Verbindung zum Gebäude trägt der Netzanschlussnehmer. Dies gilt auch bei Erneuerung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber.
 - Bei Neuerrichtung/Änderung von Netzanschlüssen in hochwassergefährdeten Gebieten ist darauf zu achten, dass durch die topographische Lage der Netzanschlüsse keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersicherheit des zu errichtenden/ bestehenden Niederspannungs-Stromkreises entsteht. Zur Ermittlung des Hochwasserstandes ist stets der hundertjährige Hochwasserstand als Grundlage zu betrachten.

2 Vorgaben zur Errichtung

- Der Anschlussnehmer trägt nach dem Errichten des Netzanschlusskastens die Sorge für die Einhaltung der angegebenen baulichen Abmessungen und Abstände. Er sichert sich seinerseits einen störungsfreien Betrieb seines Netzanschlusses.

Werden die Anlagen durch den Anschlussnehmer baulich verändert und dadurch die technischen Mindestanforderungen nicht mehr gewährleistet, sind die Kosten für das Wiederherstellen der Sicherheit durch den Anschlussnehmer zu tragen.
 - Änderungen am Netzanschluss oder eine Leistungserhöhung sind bei der FSW anzumelden. Bitte füllen Sie gemeinsam mit einer im Installateurverzeichnis eingetragenen Elektro-Fachfirma die „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz (AAN)“ aus und fügen dieser einen Lageplan (z. B. Auszug aus aktueller Flurkarte) bei.
- Auskunft zum aktuellen Leitungsbestand auf Ihrem Privatgrundstück erhalten Sie kostenlos von der FSW. Leitungsauskünfte können Sie bequem über unsere Internetseite anfordern:
- www.FTL-Stadtwerke.de/leitungsauskunft.
- Um Gefährdungen auszuschließen und den Zugang zu den Anlagen zu sichern beachten Sie bitte:** Wenn Kabelleitungen in Ihrem Baubereich liegen (eventuell überbaut werden), stimmen Sie sich bitte vorher mit der FSW zu gesonderten Maßnahmen (z. B. Umlegen oder Sichern der Kabelleitungen) ab.
- In der Nähe Ihres Gebäudes befindet sich eine Freileitung mit blanken Leiterseilen? Dann benötigen Sie eine zeitlich befristete Isolierung der Freileitung. Beantragen Sie diese ebenfalls bei der FSW.

2.1 Netzanschlusskasten 3 x 100 A und 3 x 250 A





Mauerwerksöffnung

für Netzanschlusskasten Wandeinbau

- Die angegebenen Mindestabmessungen sind auch nach Abschluss der Arbeiten zur Geländeregulierung einzuhalten. Es ist die Bedienung des Netzanschlusskastens vom öffentlichen Gelände aus, ohne Betreten des Privatgrundstückes, zu gewährleisten.

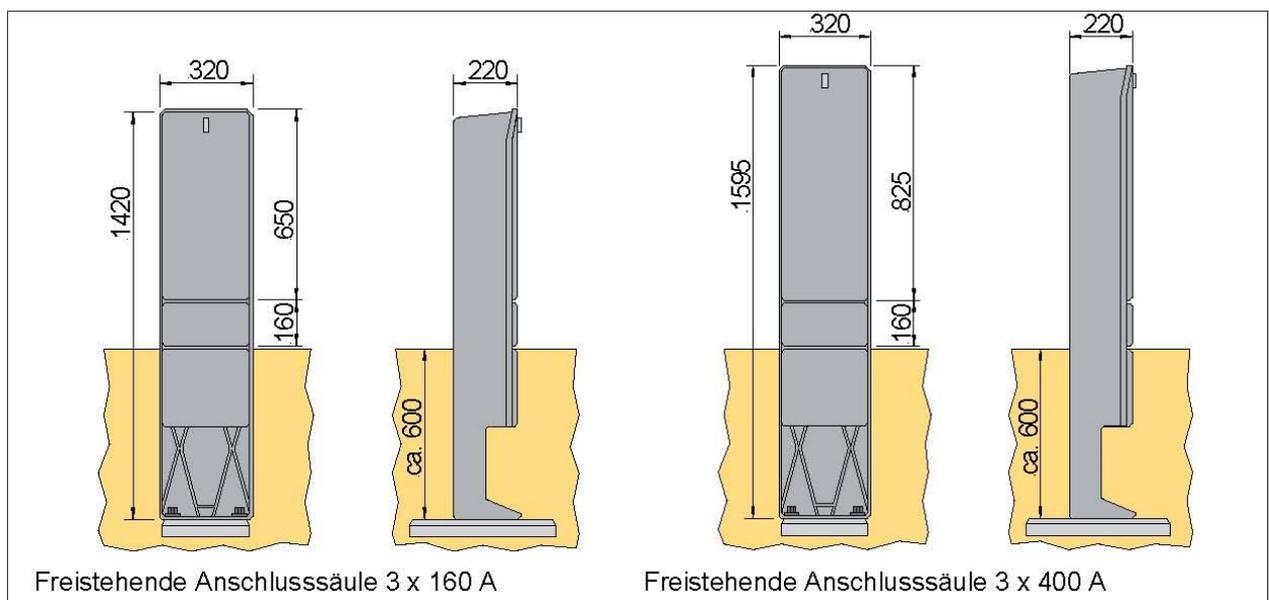
Nenngröße Netzanschlusskasten	Kabeleinführung	Kabelabgang (Kunde)	H	B	T	b	C
100 A, für Wandeinbau	unten rechts	nach unten ^{a)}	450	360	190	200	-80
		nach oben ^{b)}				100	-25
250 A, für Wandeinbau	unten rechts	nach unten ^{a)}	750	510	200	340	-85
		nach oben ^{b)}				120	-25

^{a)} in den Maueraufbruchmaßnahmen berücksichtigt
^{b)} in den Maueraufbruchmaßnahmen nicht berücksichtigt

Angaben in mm

2.2 Netzanschlusssäule 3 x 160 A und 3 x 400 A

Gilt für Kunden mit Leistungsmessung in der Spannungsebene 0,4 kV.



Freistehende Anschlusssäule 3 x 160 A

Freistehende Anschlusssäule 3 x 400 A